

Gestattungsvertrag

über die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke für die Verlegung von ober- oder unterirdischen Versorgungsleitungen mit dinglicher Sicherung

Die

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg
unter HRB .

Steuernummer:

auf Grund der Vollmacht vom 22.06.2009, UR-Nr. 28/2009 des
Notars vertreten durch die

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg
unter HRB

- im Folgenden "**Gestattungsgeberin**" genannt -,

und die

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Leipzig
unter HRB

- im Folgenden "**Gestattungsnehmer**" genannt -,

schließen folgenden **Vertrag**:

Vorbemerkung

Sämtliche Erklärungen und Handlungen des Gestattungsnehmers, die im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Vertrag stehen, sind gegenüber der

vorzunehmen.

Dies gilt nicht für Erklärungen und Handlungen, die der Gestattungsnehmer gegenüber einem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten vornehmen soll. Dies gilt ebenfalls nicht, sofern und sobald das Eigentum an den vom Vertragsgegenstand betroffenen Flächen im Wege der Reprivatisierung, Restitution, Privatisierung oder der einvernehmlichen Zuordnung nach VZOG auf einen Dritten übergeht.

§ 1

Gegenstand, Zweck und Dauer des Vertrages

- (1) Die Gestattungsgeberin gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit die Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung (nachfolgend auch Nutzung) des in der ANLAGE 1 beschriebenen Kabels als Fremdstromschutzanlage nebst Tiefenanode einschließlich aller zugehörigen Anlagen (nachfolgend Kabel) auf dem im Grundbuch von Peißen des Amtsgerichtes Bernburg, Blatt Nr. 981, nachstehend näher bezeichneten Flurstück:

lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)	Nutzung durch Dritte/ Pacht
1.	3	Peißen	1	140/52	1,2954	ja

Die Ausübung dieser Rechte kann Dritten übertragen werden.

- (2) Der Umfang der Mitbenutzung einschließlich des geplanten Kabelverlaufes, die Standorte der zugehörigen Anlagen, im Falle der unterirdischen Verlegung auch die Verlegungstiefe (Erdüberdeckung) zum Zeitpunkt der Verlegung (bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens 1,00 m, im Übrigen 0,70 m), der Schutzstreifen und ein etwa erforderlicher Arbeitsstreifen samt Flächen für sonstige nicht dauernde Einrichtungen ergeben sich aus dem in der ANLAGE 2 beigefügten Lageplan.
- (3) Die dem Vertrag beigefügten ANLAGEN sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2 Rechte Dritter am Grundstück

- (1) Der Gestattungsnehmer hat sich im Auftrag der Gestattungsgeberin nach § 3 Abs. 5 Vermögensgesetz (VermG) vergewissert, dass hinsichtlich der von der Gestattung erfassten Flächen keine Anmeldungen auf Rückübertragung im Sinne des § 3 Abs. 3 VermG vorliegen.
- (2) Die Gestattungsgeberin behält sich das Recht vor, diejenigen vertragsgegenständlichen Flächen, die noch nicht verpachtet sind oder sonst durch Dritte genutzt werden, an Dritte zu verpachten (im Folgenden Nutzungsberechtigte). Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, den Gestattungsnehmer über etwaige Änderungen hinsichtlich des Bestehens von Pacht- bzw. Nutzungsverhältnissen zu informieren.
- (3) Der Gestattungsnehmer stellt die Gestattungsgeberin im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die Nutzungsberechtigte im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen. Die Freistellung umfasst auch aufgewendete und nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Gerichtskostengesetz (GKG) erstattungsfähige Anwalts- und Gerichtskosten. Insoweit verpflichtet sich die Gestattungsgeberin, den Gestattungsnehmer unverzüglich von der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterrichten, die der Nutzungsberechtigte ihr gegenüber erhebt. Dem Gestattungsnehmer obliegt es insbesondere, mit den Nutzungsberechtigten eine Vereinbarung zu treffen, welche die Entschädigung von etwaigen Ertragsausfallschäden, Ackerfolgeschäden, Nutzungsbeschränkungen sowie Anzeigepflichten u.a.m. zum Gegenstand hat. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass nach Abschluss dieses Vertrages vertragsgegenständliche Flächen verpachtet werden.

§ 3 Entschädigung

- (1) Der Gestattungsnehmer zahlt an die Gestattungsgeberin eine einmalige Entschädigung in Höhe von **EUR** (in Worten: **Euro**) für die umsatzsteuerfreie Bestellung des dinglich zu sichernden Nutzungsrechtes an dem vertragsgegenständlichen Flurstück.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung hat auf das Konto der Gestattungsgeberin bei der

Bankleitzahl:
Kontonummer:

unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes zu erfolgen.

- (3) Der Entschädigungsbetrag nach Absatz 1 ist bis zum Ende des Folgemonats nach Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Entschädigungsbetrages auf dem Konto der Gestattungsgeberin (Wertstellung) maßgeblich.
- (4) Zahlt der Gestattungsnehmer bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Er muss dann, unbeschadet der Pflicht zum Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens, jedenfalls die gesetzlichen Verzugszinsen zahlen.

- (5) Die Entschädigung nach Abs. 1 kann im Falle der Kündigung des Vertrages weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

§ 4 Dingliche Sicherung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Rechte werden durch eine in das Grundbuch einzutragende beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert, deren Wortlaut in der ANLAGE 3 beigelegt ist. Die Gestattungsgeberin wird die dazu erforderliche Eintragungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeben, wenn der Entschädigungsbetrag in vollständiger Höhe bei ihr eingegangen ist.
- (2) Wird der Betrieb des Kabels auf Dauer nicht aufgenommen oder auf Dauer eingestellt, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, die zur Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlichen Erklärungen unverzüglich abzugeben.

§ 5 Wegbenutzung

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann der Gestattungsnehmer vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wege der Gestattungsgeberin für die Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 eingeräumten Rechte kostenlos und auf eigene Gefahr benutzen. Eine besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht der Gestattungsgeberin gegenüber dem Gestattungsnehmer wird hierdurch jedoch nicht begründet. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, durch die Benutzung entstehende Schäden unverzüglich zu beheben.

§ 6 Schutzstreifen und Nutzungseinschränkung

- (1) Die Breite des Schutzstreifens und die darin bestehenden Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus der ANLAGE 1.
- (2) Während der Nutzung des Kabels ist der Gestattungsnehmer berechtigt, den Schutzstreifen auf seine Kosten freizuhalten, insbesondere störenden Baumbewuchs zu entfernen. Etwa eingeschlagenes verwertbares Holz verbleibt der Gestattungsgeberin.
- (3) Sind von der Gestattungsgeberin Arbeiten außerhalb des Schutzstreifens vorgesehen, durch die eine Gefährdung des Kabels möglich wäre, hat die Gestattungsgeberin den Gestattungsnehmer mindestens 10 Tage vorher zu verständigen. Etwaige Mehraufwendungen, z. B. beim Holzeinschlag in nicht baumfallfrei gesicherte Schutzstreifen, gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.

§ 7

Durchführung von Arbeiten, Betrieb des Kabels

- (1) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, der Gestattungsgeberin und dem Nutzungsberechtigten den Beginn und die Beendigung von Arbeiten, die mit der Nutzung des Kabels im Zusammenhang stehen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige der Durchführung von Kabelarbeiten ist entbehrlich, soweit Gefahr im Verzug vorliegt.
- (2) Für den Fall, dass der Gestattungsnehmer die ihm nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Rechte wahrnimmt, ohne dass hierfür die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt worden sind, stellt der Gestattungsnehmer die Gestattungsgeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung umfasst auch aufgewendete und nach RVG und GKG erstattungsfähige Anwalts- und Gerichtskosten.
- (3) Der bei der Verlegung des Kabels im Schutz- bzw. Arbeitsstreifen samt Flächen für sonstige nicht dauernde Einrichtungen vorhandene Bewuchs, insbesondere der Waldbestand, wird im erforderlichen Umfang von der Gestattungsgeberin selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Gestattungsnehmers eingeschlagen und verwertet. Auf Verlangen der Gestattungsgeberin erfolgen Einschlag und Verwertung durch den Gestattungsnehmer; der hierzu einen Dritten beauftragen kann.
- (4) Der Gestattungsnehmer hat Schäden, die er bei der Nutzung des Kabels schuldhaft verursacht, unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen. Er hat insbesondere vorhandene Leitungen, Drainagen und Weidezäune zu erhalten bzw. wieder herzustellen, Weidezäune für die Dauer der Arbeiten ggf. zu versetzen. Kommt der Gestattungsnehmer seiner Verpflichtung zur Schadensbeseitigung nicht nach, kann die Gestattungsgeberin den Gestattungsnehmer auffordern, den Schaden innerhalb einer Frist von einem Monat zu beseitigen. Folgt der Gestattungsnehmer dieser Aufforderung nicht, ist die Gestattungsgeberin berechtigt, den Schaden selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Gestattungsnehmers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 8

Haftung wegen Pflichtverletzung

- (1) Schadensersatzansprüche des Gestattungsnehmers gegenüber der Gestattungsgeberin wegen Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gestattungsgeberin oder ihre Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat die Gestattungsgeberin sowie die Nutzungsberechtigten im Rahmen seiner Haftung und auf seine Kosten - einschließlich der nach RVG und GKG erstattungsfähigen Anwalts- und Gerichtskosten - von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen eines durch die Mitbenutzung schuldhaft verursachten Schadens gegenüber der Gestattungsgeberin oder den Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden. Dies gilt nur, soweit nicht die Gestattungsgeberin oder die Nutzungsberechtigten ihrerseits gegenüber Dritten dem Grunde oder der Höhe nach von der Haftung freigestellt sind. Dabei kann sich der Gestattungsnehmer nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Die Gestattungsgeberin darf Ansprüche ohne Einbeziehung des Gestattungsnehmers nicht anerkennen.

§ 9 Kündigung des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn der Betrieb des Kabels auf Dauer nicht aufgenommen oder auf Dauer eingestellt wird. Soweit der Gestattungsnehmer trotz Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kündigung sein Kündigungsrecht nicht ausübt, hat er der Gestattungsgeberin die dauerhafte Nichtaufnahme bzw. dauerhafte Einstellung des Betriebes des Kabels unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, das Kabel innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Gestattungsgeberin auf seine Kosten zu entfernen, es sei denn, der Gestattungsnehmer kann nachweisen, dass das verlegte Kabel eine wirtschaftliche Bebauung des Flurstücks nicht verhindert oder erschwert oder dass für den Rückbau des Kabels etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen aus nicht von dem Gestattungsnehmer zu vertretenden Gründen bestandskräftig nicht erteilt worden sind. § 7 Abs. 4 dieses Vertrages findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Jede Vertragspartei kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder Dritten übertragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils andere Vertragspartei von der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Kosten

Der Gestattungsnehmer hat alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erwachsenen Kosten einschließlich der Kosten für die Bewilligung, Eintragung und Löschung der Dienstbarkeit zu tragen.

§ 12 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel sowie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 13
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag samt Anlagen wird zweifach ausgefertigt. Es erhalten der Gestattungsnehmer und der Gestattungsgeber jeweils eine Ausfertigung.

10. DEZ. 2012

Dresden, den

Leipzig, den 28. NOV. 2012

.....
Unterschrift/ Gestattungsgeberin

.....
Unterschrift/ Gestattungsnehmer

Anlagen

Leitungsbeschreibung, ANLAGE 1.

Lageplan, ANLAGE 2.

Auskünfte des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen und des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, ANLAGE 2 a.

Dienstbarkeitsbewilligung der Gestattungsgeberin. Anlage 3.

VOLLMACHT

Die
Berlin,

vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Herrn

und
ihren Prokuristen

bevollmächtigt hiermit die
Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg zu HRB in
sämtlichen Angelegenheiten außergerichtlich zu vertreten und sämtliche Angelegenheiten
der außergerichtlich wahrzunehmen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht,

- zur außergerichtlichen Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen,
- schuldrechtliche Verträge jeglicher Art an Grundstücken oder anderen Rechten abzuschließen oder zu kündigen.

Soweit die
bevollmächtigt ist, ist die
berechtigt, auch als
zu handeln.

Die ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

Sie ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Berlin, 01.01.2009

Geschäftsführer

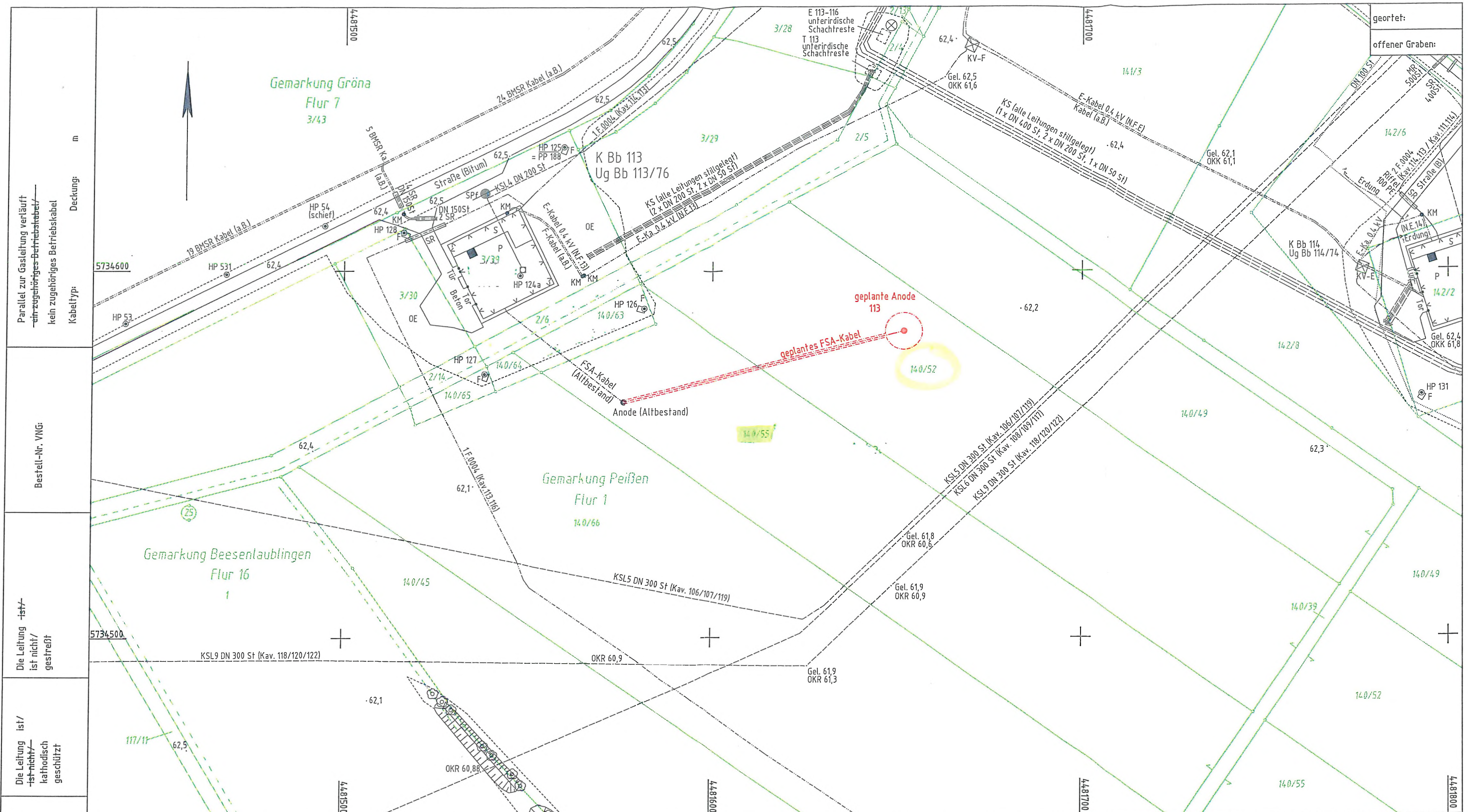
Prokurist

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Verlegung und Betrieb einer Fremdstromschutzanlage einschließlich Tiefenanode Bb113 in Verbindung mit einem Untergrundspeicher

Technische Angaben

- Art der Leitung: Fremdstromschutzanlagenkabel und Tiefenanode unterirdisch verlegt
- Leitungsverlauf: Der Kabelverlauf und die Lage der Tiefenanode sind in der beiliegenden Flurkarte (Anlage 2) farblich gekennzeichnet.
- Verlegungstiefe: Kabel: 0,8 m
Tiefenanode: 0,8 m (entspricht der Oberkante), Gesamttiefe ca. 45 m
- Schutzstreifenbreite: 1,0 m (je 0,5 m zu beiden Seiten der Mittellinie des Kabels) und 10 m (5,0 m Radius um die Tiefenanode)
- Trassenlänge Kabel: ca. 39 m
- Schutzstreifenfläche: insgesamt 114 m²
- Anlagen und deren Anzahl: -
- Nutzungseinschränkungen: Auf der Schutzstreifenfläche sind Bauwerke, Anpflanzungen, Erhöhung oder Abtragung des Geländes sowie leitungs- und anlagengefährdende Verrichtungen nicht bzw. nur mit Genehmigung des Berechtigten statthaft.



Parallel zur Gasleitung verläuft ein zugehöriges Betriebskabel
kein zugehöriges Betriebskabel
Kabeltyp: Deckung: m

Bestell-Nr. VNG:

Die Leitung ist nicht gestreift

Die Leitung ist nicht kathodisch geschützt

Signaturen nach DIN 18702 DIN 2425 Teil 3 sowie Zeichennormen der VNG AG	Plan-Berichtigung		Sonstige Zeichen/ Bemerkungen:
	Datum	Bearbeiter	
Richtlinie 16/91 Stand 01/2001	Komm-Nr:		07
	Bearb:		06
	2011	Datum	05
	Erst.	Name	04
	Gepr.		03
Anschluß-BL	Freig.		02
			01
			Rev.

Gauß-Krüger Koordinaten RD 83		
Festpunkte	Höhe (NN)	Herkunft
AS / N	BL.Nr.:	
Topographische Karte 1:25000		
VNG geprüft:		
Datum, Unterschrift		

Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde

DN: mm
DP: bar
Schutzstreifen: 1/10 m

Kreis: Salzlandkreis
Gemeinde: Bernburg (Saale)
Gemarkung: Peißen
Vermessungsamt: Bernburg
Katasterplan-
digitalisierung: ALK
Originalmaßstab
des Katasterplanes:
Bauplan-
erstellung: C&E Vermessungstechnik
Bestands-
vermessung:
Bestandsplan-
erstellung:

Im Auftrag der
Verbundnetz Gas AG

C&E Vermessungstechnik GmbH & Co. KG

K Bb 113 UGS Bernburg Ug Bb 113/76

Bauplan / Rechtserwerb
1 : 1000

Herstellung des Planes:
Ronneburg, 14.07.2011
Ort, Datum, Unterschrift

Blatt Nr.:
RB 01

Anschluß-BL